



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B - TLSD 5820-1/2014-4-2

Herr Graf / IV B 18

Frau Becker/ IV B 19

Tel. +49 30 9020 4203

Kristina.Becker@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

28. November 2023

Rundschreiben SenFin IV Nr. 50/2023

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft und Anzahl der Kinder zur Berechnung der neuen Beitragssätze in der Sozialen Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023

Rundschreiben SenFin IV Nr. 08/2018 und 32/2023

Inhalt:

- Grundsätzliche Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zur „Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 11. Juli 2023“
- Aufhebung des Rundschreibens SenFin IV Nr. 08/2018
- Hinweis auf IPV-Rundschreiben

Anlage: Grundsätzliche Hinweise des GKV-Spitzenverbandes vom 11. Juli 2023

I. Allgemeines

Mit dem „Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz“ (PUEG) wurde ab 01.07.2023 eine Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes, eine Erhöhung des Beitragszuschlages für Kinderlose sowie Entlastungen für Eltern mit mehr als einem Kind umgesetzt. Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 32/20023 wurde über die Einführung und Auswirkungen der Beitragssatzdifferenzierung nach der Anzahl der Kinder informiert.

Dieses Rundschreiben soll über die Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der Kinder unter 25 Jahren informieren, die nach § 55 Absatz 3a Satz 2 SGB XI durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen gegeben wurden.

II. Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft und Anzahl der Kinder

Aufgrund der Beitragsdifferenzierung nach Anzahl der Kinder muss die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle nachgewiesen werden, sofern diese Angaben nicht bereits bekannt sind.

Da das Gesetz selbst keine Angaben zum Nachweis über die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder vorschreibt, gibt der Spitzenverband der Pflegekassen Empfehlungen über die anerkannten Nachweise für eine einheitliche Anwendung in der Praxis.

Mit dem neuen PUEG werden die „Grundsätzliche Hinweise zum Beitragszuschlag für Kinderlose und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 7. November 2017“ aktualisiert und durch die beigefügten „Grundsätzlichen Hinweise“ des GKV-Spitzenverbands zur „Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 11. Juli 2023“ abgelöst.

Bis zum 31. März 2025 soll gemäß § 55 Absatz 3c SGB XI ein einheitliches digitales Verfahren zum Nachweis der Elterneigenschaft und Anzahl der Kinder entwickelt werden. Bis dahin gilt vom 01. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 ein sogenannter Übergangszeitraum.

Den beitragsabführenden Stellen stehen in diesem Übergangszeitraum für den Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder ein vereinfachtes Nachweisverfahren und ein Nachweisverfahren nach den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Auswahl.

II. 1. Vereinfachtes Nachweisverfahren

Beim vereinfachten Nachweisverfahren reicht es aus, wenn die Beschäftigten die berücksichtigungsfähigen Kinder der beitragsabführenden Stelle formlos mitteilen. Nachweise über die Kinder müssen dabei nicht eingereicht oder geprüft werden. Über Form und Inhalt der mitzuteilenden Angaben entscheidet die beitragsabführende Stelle (vgl. Anlage GKV-Schreiben, Abschnitt 5.3).

II. 2 Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder außerhalb des vereinfachten Nachweisverfahrens

Der GKV-Spitzenverband gibt für die beitragsabführenden Stellen Empfehlungen für den Nachweis der Elterneigenschaft außerhalb des vereinfachten Nachweisverfahrens ab. Hierbei werden zusätzlich zur Anzahl der Kinder auch die dazugehörigen Nachweise der Elterneigenschaft gefordert und geprüft.

Die Auflistung der im GKV-Schreiben anzuerkennenden Nachweise ist weitgehend abschließend, ohne dass jedoch im Einzelfall die Anerkennung eines anderen geeigneten Nachweises ausgeschlossen ist. Kopien der Nachweise werden gleichfalls anerkannt. Sofern Zweifel bestehen, ob eine Elterneigenschaft oder die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes gegeben bzw. ob der Nachweis geeignet ist, entscheidet hierüber die Krankenkasse oder die Pflegekasse (vgl. Anlage GKV-Schreiben, Abschnitt 5.4).

III. Vorlage der Nachweise im Übergangszeitraum

Laut § 55 Absatz 3b SGB XI gelten folgende Fristen für die Vorlage des Nachweises:

Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren wurden

Nachweise für Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren wurden, wirken vom 1. Juli 2023 an. Für Kinder, die zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geboren wurden, gilt der Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose mit Beginn des Monats der Geburt, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgt. Wird der Nachweis außerhalb der 3-Monats-Frist erbracht, wirkt er vom 1. Juli 2023 an.

Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden

Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt. Zu welchem Zeitpunkt die Vorlage des Nachweises gegenüber der beitragsabführenden Stelle erfolgt, ist dabei unbedeutend.

Kinder, die ab dem 1. Juli 2025 geboren werden

Nachweise für Kinder, die ab dem 1. Juli 2025 geboren werden, wirken mit Beginn des Monats der Geburt, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgt. Erfolgt der Nachweis verspätet, dann wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Nachweise, die im digitalen Verfahren abgerufen werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt.

Ergänzende Hinweise

Sollten keine Nachweise erfolgen und der beitragsabführenden Stelle keine Angaben bekannt sein, so gelten die Arbeitnehmer beitragsrechtlich als kinderlos und erhalten somit weder eine Befreiung vom Beitragszuschlag für Kinderlose noch einen Beitragsabschlag.

Können die Abschläge durch die beitragsabführende Stelle nicht ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen (vgl. Anlage GKV-Schreiben, Abschnitt 3.5).

Das Rundschreiben SenFin IV Nr. 08/2018 wird hiermit aufgehoben.

IV. Hinweis auf IPV-Rundschreiben

Ergänzend wird auf die laufenden IPV-Rundschreiben verwiesen – insbesondere auf das Rundschreiben LVwA IPV Nr. 28/2023 vom 02. November 2023. Unter Punkt 4.3.2 finden sich die in IPV zur Verfügung stehenden Mitteilungen, um die Beschäftigten im Rahmen ihres Entgeltnachweises über die Änderungen zu informieren und die Anzahl der Kinder abzufragen.

Im Auftrag

Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke